

ESG-Berichterstattungen in der aktuellen Praxis: Ein Überblick zur aktuellen Umsetzung von ESG- Berichterstattungen (vor der CSRD) in Wirtschaft, Verwaltung und Kirchen in Deutschland

Vogel, Jochen; Kolo, Castulus; Haumer, Florian; Hellriegel, Oliver; Pampel, Jochen; Raffalski, Armin; Obernitz, Felix von

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Vogel, J., Kolo, C., Haumer, F., Hellriegel, O., Pampel, J., Raffalski, A., Obernitz, F. v. (2024). *ESG-Berichterstattungen in der aktuellen Praxis: Ein Überblick zur aktuellen Umsetzung von ESG-Berichterstattungen (vor der CSRD) in Wirtschaft, Verwaltung und Kirchen in Deutschland*. München: goetzpartners Holding AG; Macromedia University of Applied Sciences. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-92836-2>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Basic Digital Peer Publishing-Lizenz zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den DiPP-Lizenzen finden Sie hier:

<http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/service/dppl/>

Terms of use:

This document is made available under a Basic Digital Peer Publishing Licence. For more information see:

<http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/service/dppl/>

ESG-Berichterstattungen in der aktuellen Praxis

Ein Überblick zur aktuellen Umsetzung von
ESG-Berichterstattungen (vor der CSRD) in Wirtschaft,
Verwaltung und Kirchen in Deutschland

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,¹

das Thema Nachhaltigkeit oder ESG – Environmental, Social und Governance – nimmt in der politischen und gesellschaftlichen Diskussion seit Monaten eine herausragende Stellung ein.

Zum 1. Januar 2024 wird „ESG“ auch für das Tagesgeschäft zahlreicher Unternehmen eine weitere Dynamik erhalten. Denn ab diesem Zeitpunkt müssen Unternehmen, die bereits der CSR-Berichterstattung² unterliegen, einen sogenannten „erweiterten Nachhaltigkeitsbericht“ nach der neuen CSRD-Richtlinie³ erstellen. Auch wird der Kreis der betroffenen und damit berichtspflichtigen Unternehmen deutlich erweitert.

Zu dem Kreis der betroffenen Unternehmen gehören nicht nur produzierende Unternehmen, sondern auch Kreditinstitute. Nach der CSRD-Richtlinie gilt dann auch dort der Grundsatz der sogenannten „doppelten Materialität“. Dieser Grundsatz verpflichtet Unternehmen dazu, Nachhaltigkeitsaspekte immer aus zwei Perspektiven zu betrachten, und zwar einer „Outside-in“-Perspektive (beschreibt die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren wie z. B. Klimawandel auf künftige Cashflows) und einer „Inside-out“-Perspektive (beschreibt die Auswirkungen des unternehmerischen Handelns auf externe Rechtssubjekte und Rechtsobjekte, also z. B. Einwohner einer bestimmten Region oder die Umwelt).

Hierdurch werden sich zukünftig auch zwangsläufig Finanzierungsfragen stellen, da Kreditinstitute zukünftig die Kreditvergabe an Unternehmen auch von ESG-Konformität in dem jeweiligen Unternehmen abhängig machen werden.

Klar ist, dass kein Teilnehmer des Wirtschaftslebens an der Beschäftigung mit ESG vorbeikommen wird. Im Gegenteil, das Thema wird in vielen Fällen auch zur Chefsache werden (müssen).

Da bei der Beschäftigung mit einem (teilweise) neuen Thema regelmäßig ein Überblick hilfreich sein kann, haben wir in unserer Studie ein Kapitel den historischen, aktuellen und zukünftigen regulatorischen Rahmenbedingungen gewidmet. Darüber hinaus möchten wir mit der vorliegenden Studie Betroffenen und Interessierten aufzeigen, welche ESG-Aktivitäten heute (Berichtsjahr 2022/23) von einer ausgewählten Gruppe von (Groß-)Organisationen berichtet werden, einen Beitrag in der aktuellen Diskussion über regulatorische Rahmenbedingungen leisten und eine Empfehlung für zukünftig ESG-berichtspflichtige Organisationen aussprechen.

Dabei haben wir den Fokus unserer Studie bewusst weit gefasst und neben „klassischen“ Unternehmen auch öffentliche Organisationen (Kommunen, Länder und Bundesministerien) sowie die beiden großen christlichen Kirchen berücksichtigt. Diese zählen zu den größten Arbeitgebern und Erbringern von Dienstleistungen in Deutschland, fallen aber nur bedingt unter die aktuelle und zukünftige ESG-Regulierung und werden daher bei vielen Untersuchungen nicht betrachtet.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Studie das generische Maskulinum verwendet. Die dabei verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

² S.u. Punkt 1.6.

³ S.u. Punkt 1.11.

Weiterhin haben wir Familienunternehmen und Unternehmen mit institutionellen Eigentümern separat betrachtet, um zu analysieren, ob Familienunternehmen nachhaltiger agieren als Unternehmen mit institutionellen Eigentümern oder nicht.

Wir hoffen mit unserer Studie neben einem Überblick auch Impulse für weitere Gespräche und Diskussionen zu setzen. Daher würden wir uns über Fragen und Anregungen genauso freuen wie über kritische Anmerkungen.

Viel Freude bei der Lektüre wünschen Ihnen

Prof. Dr. Jochen Vogel Managing Director, goetzpartners	Prof. Dr. Dr. Castulus Kolo Präsident der Hochschule Macromedia, University of Applied Sciences als Teil der Galileo Global Education Germany GmbH
(weitere Co-Autoren von goetzpartners: Armin Raffalski/Head of ESG und Felix von Obernitz)	(weitere Co-Autoren der Macromedia: Prof. Dr. Jochen Pampel, Prof. Dr. Florian Haumer, Prof. Oliver Hellriegel)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	4
1. Management Summary	5
2. Einleitung	8
2.1 Allgemeiner Überblick	8
2.2 Non-Financial Reporting Directive NFRD (2014)	9
2.3 Pariser Klimaabkommen (2015)	9
2.4 Sonderregelung „Treibhausgasminderungsquote“ (THG-Quote)	9
2.5 Sustainable Development Goals SDG (2016)	10
2.6 CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz CSR-RUG (2017)	10
2.7 European Green Deal (2019)	10
2.8 Sustainable Finance Disclosure Regulation SFDR (2019)	11
2.9 Regulatory Technical Standards RTS (2020)	12
2.10 Leitfaden für Kreditgeber (2020)	12
2.11 Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD (2020)	13
2.12 International Sustainability Standards Board ISSB (2021)	14
2.13 European Sustainability Reporting Standards ESRS (2024)	15
2.14 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz LkSG (2023)	15
3 Methodik	16
3.1 Methodischer Ansatz	16
3.2 Objekte der Untersuchung	16
3.3 Gegenstand der Untersuchung	18
3.3.1 Allgemeines	18
3.3.2 Informationsquellen der Inhaltsanalyse	18
3.4 Kodierung/Codebuch, Kategoriensystem und Qualität der Messung	21
4 Ergebnisse der Studie	22
4.1 Berichtsstandards und Materialitätsanalysen	22
4.2 Environment	25
4.3 Social 28	
4.4 Governance	28
4.5 Organisatorische Verankerung	29
5 Fazit	31
Anhang: Ergänzende Auswertungen	33
Abkürzungsverzeichnis	35
Abbildungsverzeichnis	36

1. Management Summary

Gegenstand der vorliegenden Studie ist die Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Berichterstattung von 113 Organisationen, sowohl aus dem Bereich der Privatwirtschaft als auch den Bereichen der öffentlichen Verwaltung und der Kirchen.

Für den Berichtszeitraum 2022/2023 zeigt diese Studie noch sechs verschiedene Formen der Berichterstattung, wobei auch innerhalb einer Form deutliche Unterschiede festzustellen sind.

Die neue Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD-Richtlinie) bedeutet eine Zäsur im Bereich der ESG-Berichterstattung, da die Berichtspflichten selbst erheblich ausgeweitet werden, aber auch ein deutlich erweiterter Anwenderkreis vorgesehen ist – die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen wird sich EU-weit schätzungsweise von ca. 11.600 auf ca. 49.000 Unternehmen fast vervierfachen.

Mit dem International Sustainability Standards Board (ISSB)⁴ und den im Auftrag der Europäischen Kommission entwickelten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) bieten gleich zwei Standards neue Leitplanken für die CSRD-konforme Berichterstattung. Mit Inkrafttreten der CSRD sind die ESRS-Standards obligatorisch für alle Unternehmen, die der CSRD unterliegen. Um die gewünschte Transparenz und Vergleichbarkeit zu erreichen, sollen ESRS-Standards und die über Europa hinausgehenden ISSB-Standards zueinander kompatibel werden.

Im Rahmen der untersuchten Organisationen unterscheidet die Studie zum einen die Organisationsform (öffentlicher Sektor, die beiden großen christliche Kirchen⁵ und Unternehmen), aber auch verschiedene Branchen und die Eigentümerstrukturen.

Folgendes sind die wesentlichen Ergebnisse der Studie:

Acht Organisationen kommunizieren lediglich über ihre Unternehmens-Website oder Presseveröffentlichungen über Nachhaltigkeits-/ESG-Themen. Die restlichen Organisationen veröffentlichen mindestens eine Form eines formellen Nachhaltigkeits-/ESG-Berichts.

Im öffentlichen Sektor hat sich mit 75 % ein Reporting nach ISO-Standard durchgesetzt. Im Unternehmensbereich werden sechs unterschiedliche Standards von jeweils mehr als einem Drittel der Unternehmen genutzt – viele Unternehmen verweisen auf mehrere Standards. Die beiden christlichen Kirchen verweisen auf keinerlei Standards.

Im Bereich der Materialitätsanalyse wurde festgestellt, dass 80 % der Unternehmen und 44 % der öffentlichen Organisationen eine solche Analyse durchgeführt haben, nicht jedoch die christlichen Kirchen. 53 % der Unternehmen haben bereits eine doppelte Materialitätsanalyse durchgeführt, jedoch nur 7 % der öffentlichen Organisationen. Automobilunternehmen, Versicherungen und Banken heben sich von den übrigen Branchen ab: Automobilunternehmen und Versicherungen haben zu 100 % und Banken zu 90 % Materialitätsanalysen durchgeführt.

⁴ Das ISSB ist ein Standardsetzungsgremium, das in den Jahren 2021/2022 unter der IFRS-Stiftung gegründet wurde.

⁵ Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf „die beiden christlichen Kirchen“ verwiesen.

Mit 82 %, 82 % und 80 % haben sie auch überdurchschnittlich häufig doppelte Materialitätsanalysen durchgeführt. Während nur 55 % der Familienunternehmen Materialitätsanalysen durchgeführt haben, liegt der Anteil der Unternehmen mit institutionellen Eigentümern bei 89 %.

Im Bereich **Environmental** berichten 83 % der Unternehmen, aber nur 10 % der öffentlichen Organisationen und keine der beiden christlichen Kirchen zu ihrem jeweiligen CO₂-Fußabdruck.

Interessanterweise haben sich 84 % der Unternehmen, aber auch 73 % der öffentlichen Organisationen (und wiederum keine der beiden christlichen Kirchen) wissenschaftsbasierte Ziele zur Reduktion ihres CO₂-Fußabdrucks gesetzt.

83 % der Unternehmen, 90 % der öffentlichen Organisationen und eine der beiden christlichen Kirchen berichten über Maßnahmen zur Reduktion ihres jeweiligen CO₂-Fußabdrucks.

Unternehmen aus den Branchen Industrie und Konsumgüter und Handel sowie Banken engagieren sich überdurchschnittlich stark im Bereich **Environmental**.

Ca. 75 % der untersuchten Familienunternehmen berichten ihren CO₂-Fußabdruck, haben sich wissenschaftsbasierte Ziele gesetzt und berichten über Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele. Mit 87 % bis 89 % liegt der Anteil von Unternehmen mit institutionellen Eigentümern gut 10 % höher.

Das Engagement im Bereich **Social** ist durchweg hoch: 97 % der öffentlichen Organisationen, 83 % der untersuchten Unternehmen und eine der beiden christlichen Kirchen berichten über ihr Engagement im Bereich Corporate Citizenship. Aus Branchensicht berichten wiederum Industrieunternehmen, Konsumgüterhersteller und Handel sowie Banken etwas häufiger über ihr Corporate-Citizenship-Engagement als andere Branchen. Unternehmen mit institutionellen Eigentümern berichten 9 % häufiger über entsprechendes Engagement als Familienunternehmen.

Im Bereich **Governance** berichten 84 % der untersuchten Unternehmen zusätzlich zu rechtlichen Vorschriften und weiteren internen Richtlinien über einen Verhaltenskodex. Obwohl sich öffentliche Organisationen und die beiden christlichen Kirchen regelmäßig mit Compliance-Fällen konfrontiert sehen, haben sich nur 13 % der untersuchten öffentlichen Organisationen und keine der beiden christlichen Kirchen einen Verhaltenskodex gegeben. Ein ähnliches Muster zeigt sich bei den Themen Vielfalt im Aufsichtsrat, Whistleblowing-Systeme, Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und unethischen Praktiken und Verknüpfung der Vergütung von Führungskräften mit Nachhaltigkeitszielen.

Die **organisatorische Verankerung** von ESG-Themen korreliert mit den vorstehenden Ergebnissen: 80 % der untersuchten Unternehmen verweisen auf einen dedizierten ESG-Verantwortlichen. Im Gegensatz hierzu benennen nur 37 % der öffentlichen Organisationen und keine der beiden christlichen Kirchen einen ESG-Verantwortlichen. Mit 90 % und 100 % haben Industrieunternehmen und Banken häufiger als die übrigen Branchen ESG-Verantwortliche benannt. Mit 65 % haben Familienunternehmen deutlich weniger häufig einen ESG-Verantwortlichen benannt als Unternehmen mit institutionellen Eigentümern (84 %).

Die **Ergebnisse** überraschen **insgesamt** nicht, da Organisationen der öffentlichen Hand und kirchliche Organisationen (sowie Nichtregierungsorganisationen) von den obligatorischen Anforderungen der CSRD nicht erfasst werden. Ausnahmen gelten nur dort, wo die öffentliche Hand über Unternehmen wirtschaftliche Leistungen erbringt (z. B. öffentliche Energieversorger oder Landesbanken). Ob dies zielführend ist, mag bezweifelt werden. Es stände der öffentlichen Verwaltung gut zu Gesicht, sich selbst mit den Regeln zu beschäftigen, die privatwirtschaftlichen Unternehmen auferlegt werden.

Auch aus ordnungspolitischer Sicht erscheint es sinnvoll, den Kreis der berichtspflichtigen Organisationen auf sämtliche Akteure auszuweiten und möglichst zeitnah Standards zu setzen, an denen sich Organisationen und deren Dienstleister orientieren können.

Den betroffenen Organisationen empfehlen wir, unabhängig von gesetzlichen Vorgaben und Standards die für sie relevanten ESG-Fragestellungen herauszuarbeiten, Stärken und Schwächen zu identifizieren, Ziele zu formulieren und Maßnahmen auszuarbeiten, um diese Ziele umzusetzen. Hierbei sollten nicht nur regulatorische Risiken (z.B. Umweltschutzauflagen, steigende Energiekosten etc.), sondern auch betriebswirtschaftliche Chancen (z.B. Positionierung als nachhaltiges Unternehmen gegenüber Kunden, Lieferanten und Mitarbeitenden) im Mittelpunkt stehen.

2. Einleitung

2.1 Allgemeiner Überblick

Ursprünglich entstanden die ersten Nachhaltigkeitsberichte als Weiterentwicklung der in den 1990er Jahren von Unternehmen, aber auch von öffentlichen Einrichtungen veröffentlichten Umweltberichte, die entsprechende Tätigkeiten und Leistungen der jeweiligen Organisationen enthielten.

Bereits seit dem Jahr 2012 besteht für kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen nach HGB 315 Abs. 5, S. 2 die Pflicht (nach Deutschen Rechnungslegungsstandards 20, DRS 20) im Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben., die u.a. auf die Bereiche Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung umfasst.

In den folgenden Jahren haben die Regelungen für juristische Personen im Bereich des Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Reporting in Bezug auf Regelungsdichte und Verbindlichkeit stark zugenommen.

Im Jahr 2012 berichteten 95 % der 250 umsatzstärksten Unternehmen weltweit freiwillig über Nachhaltigkeit. Dies erfolgte bei ca. 70 Unternehmen auf Basis der zu diesem Zeitpunkt in der dritten Fassung vorliegenden Standards der UN-nahen Global Reporting Initiative (GRI). Zudem wurden bereits 40 % der Berichte mindestens teilweise extern zertifiziert.

Über die zunehmende zunächst gesellschaftlich und später politisch initiierte Verknüpfung der Nachhaltigkeitsthemen mit den formalen Anforderungen der Kapitalmärkte erlangte und erlangt das Nachhaltigkeits-/ESG-Reporting eine wesentliche Bedeutung innerhalb der Finance Community, die quasi als Hüterin der Kapitalmarktkommunikation agiert. Neben zahlreichen Initiativen zur Etablierung entsprechender Ratings und Rankings verschiedener Organisationen engagiert sich bis heute insbesondere der International Integrated Reporting Council (IIRC) – supranational wie auch die GRI – um die Integration von Finanz- und Nachhaltigkeits-/ESG-Reporting im Sinne einer konsistenten Berichterstattung in den Pflichtveröffentlichungen von Unternehmen. Dabei lag und liegt ein besonderer Fokus auf einer entsprechenden Materialitätseinstufung zur Abgrenzung berichtenswerter Inhalte sowohl nach finanzieller als auch gesellschaftlicher Relevanz.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Entwicklung der letzten Jahre eine ständige Fortschreibung unterschiedlicher Ausgangskonzeptionen und Zielsetzungen zeigt, die sich am Ende immer um die unterstellten Informationsbedürfnisse unterschiedlicher Stakeholder innerhalb und außerhalb der Kapitalmarktakteure drehen. Eine besondere Dynamik bei der Weiterentwicklung des Nachhaltigkeits-/ESG-Reporting ist durch die EU-Kommission und die nachfolgend näher beschriebenen Initiativen wie etwa der Non-Financial Reporting Directive, dem Green Deal, der Taxonomie-Verordnung und Sustainable-Finance-Initiativen entstanden. Mit dem Leitfaden für Kreditgeber hat auch die EZB ihren Hut in den Ring geworfen.

Im Folgenden werden für deutsche Unternehmen maßgebliche Initiativen und rechtliche Vorschriften kurz skizziert:

2.2 Non-Financial Reporting Directive | NFRD (2014)

Die NFRD verpflichtet EU-Unternehmen von öffentlichem Interesse⁶, in bestimmten Bereichen zu den Nachhaltigkeitsauswirkungen der jeweiligen unternehmerischen Tätigkeit zu berichten. Dabei handelt es sich um Umwelt-, Sozial-, Mitarbeiter-, Menschenrechts-, Korruptionsbekämpfungs- und Diversitätsfragen. Die Richtlinie wurde 2014 angenommen und trat 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft. Dabei machte die Richtlinie nur Vorgaben zu den Regelungsbereichen, aber nicht zu der eigentlichen Art und Form. Dies blieb weiterhin Aufgabe der nationalen Gesetzgeber. Die NFRD wurde durch die CSRD (s. Absatz 1.10) ersetzt.

2.3 Pariser Klimaabkommen (2015)

Im Jahr 2015 schlossen 197 Staaten das sog. „Pariser Klimaabkommen“ als globales Klimaschutzabkommen. Dabei handelt(e) es sich aber nicht um ein rechtlich bindendes Dokument, sondern um eine politische Absichtserklärung. Wesentliches Ziel des Abkommens war und ist die Begrenzung der durchschnittlichen globalen Erwärmung im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf maximal 1,5 Grad Celsius. Dabei wurden als geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung

- die Reduzierung von Treibhausgasemissionen,
- der Schutz natürlicher Kohlenstoffsinken und
- eine Umlenkung von Finanzströmen hin zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung genannt.

2.4 Sonderregelung „Treibhausgasminderungsquote“⁷ (THG-Quote)

Die THG-Quote wurde 2015 in den §§ 37a ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingeführt, um den Anteil von erneuerbaren Energien im Verkehrssektor zu erhöhen und dadurch klimaschädliche Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Damit wurde frühzeitig ein Klimaschutzinstrument geschaffen mit dem Ziel, den CO₂-Ausstoß im Verkehrssektor zu reduzieren und verbindliche Anforderungen für Anbieter von fossilem Otto- und Dieselmotorkraftstoff zu schaffen.

Der Bundestag hat im Mai 2021 einem Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote zugestimmt, wobei die deutschen Treibhausgasminderungsziele im Bundes-Klimaschutzgesetz (Stand August 2021) festgelegt wurden.

⁶ Dabei handelte es sich um börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungsgesellschaften. Die Vorschriften galten nur für große Unternehmen (d. h. keine KMU im Sinne des HGB) mit mehr als 500 Beschäftigten, in Summe waren dies ca. 11.000 Unternehmen.

⁷ Die THG-Quote ersetzte die Biokraftstoffquote, die bis Ende 2014 galt.

2.5 Sustainable Development Goals | SDG (2016)

Am 1. Januar 2016 verabschiedeten die Vereinten Nationen 17 Ziele zur Förderung der nachhaltigen weltweiten Entwicklung in Bezug auf ökonomische, soziale sowie ökologische Einzelziele bis zum Jahr 2030 (daher auch „Agenda 2030“ genannt). Diese (Einzel-)Ziele wurden unter dem Begriff „Sustainable Development Goal(s)“ zusammengefasst, woraus sich der Begriff „SDGs“ ableitet (Ziele für nachhaltige Entwicklung).

2.6 CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz | CSR-RUG (2017)

Im Jahr 2017 hat der Bundestag mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) insbesondere Anpassungen für den Lagebericht von größeren, kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne von §§ 289b HGB beschlossen.

So muss die sog. „nichtfinanzielle Erklärung“ i. S. d. § 289c HGB insbesondere Informationen zu den folgenden Aspekten beinhalten:

- Umweltbelange einschließlich Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien und den Schutz der biologischen Vielfalt,
- Arbeitnehmerbelange,
- Sozialbelange und
- die Achtung der Menschenrechte.

2.7 European Green Deal (2019)

Am 11. Dezember 2019 hat die Europäische Kommission unter Ursula von der Leyen mit dem sog. European Green Deal (Europäischer Grüner Deal) ein Konzept vorgestellt mit dem Ziel, bis 2050 die Netto-Emissionen von Treibhausgasen in der Europäischen Union auf null zu reduzieren. Damit soll Europa als erster „Kontinent“ klimaneutral werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Green Deal wurden eine Reihe von Maßnahmen definiert, so in den Bereichen

- Finanzmarktregulierung (mit dem Stichwort Sustainable Finance),
- Land- und Forstwirtschaft,
- Industrie,
- Energieversorgung sowie
- Verkehr und Handel.

Die Maßnahmen wurden durch ein entsprechendes Gesetz, das europäische Klimagesetz, flankiert, welches die EU-Kommission am 4. März 2020 vorstellte. Am 24. Juni 2021 wurde die finale Fassung des Gesetzes mit einem Minderungsziel von 55 % verabschiedet. Am 29. Juli 2021 trat das Klimagesetz als Verordnung (EU) 2021/1119 (EU-Klimagesetz) in Kraft.

In der Folge wurden als wesentliche EU-Regelwerke zur Unternehmenstransparenz die

- Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR),
- EU-Taxonomie und
- Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

erlassen, die nachfolgend im Einzelnen vorgestellt werden.

2.8 Sustainable Finance Disclosure Regulation | SFDR (2019)

Im November 2019 wurde als direkte Maßnahme aus dem „Green Deal“ die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) (EU-Verordnung 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) verabschiedet.

Eine „EU-Verordnung“ ist ein verbindlicher Rechtsakt, den alle EU-Länder in vollem Umfang umsetzen müssen.

Die SFDR trat im März 2021 in Kraft und enthält Regelungen für Finanzunternehmen wie Asset Manager, Versicherungen und Banken mit Portfolioverwaltung zu Offenlegungspflichten auf Unternehmens- sowie Produktebene.

Nach den Regelungen der SFDR werden in Zukunft Finanzprodukte in drei Kategorien unterschieden:

- Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen (Artikel 8 – light green),
- nachhaltige Finanzprodukte mit einer angestrebten Nachhaltigkeitswirkung (Artikel 9 – dark green) und
- sonstige Finanzprodukte.

In der Praxis müssen spezielle Angaben z.B. auf der jeweiligen Internetseite, in vorvertraglichen Dokumenten sowie im regelmäßigen Reporting aufgenommen werden. Produkte nach Artikel 8 und Artikel 9 unterscheiden sich in Gestaltung und Vermarktung wie folgt:

- Produkte nach Artikel 9 besitzen ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (bspw. Reduktion von CO₂-Emissionen oder Schaffung von bezahlbarem Wohnraum),
- Produkte nach Artikel 8 berücksichtigen lediglich ökologische oder soziale Merkmale in der Investitionsentscheidung.

Die SFDR verpflichtet „Finanzunternehmen“ (also Entwickler und Anbieter von Finanzprodukten und Finanzberater, wie z. B. Banken, Vermögensverwalter, institutionelle Investoren oder Versicherungen), ihren Kunden besondere Informationen zu den jeweiligen Finanzprodukten mitzuteilen. Dabei handelt es sich um Informationen darüber,

- inwieweit Nachhaltigkeitsfaktoren in den Entscheidungsprozess eingeflossen sind,
- ob und wenn ja, welche nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bestehen, wobei der Grad der Erfüllung der vorgenannten Aspekte anhand von Indikatoren (Indizes und/oder Benchmarks) verglichen werden sollen.

Ab 2023 muss für Finanzprodukte, die einen ökologischen Nachhaltigkeitsaspekt verfolgen, zusätzlich ein Taxonomie-Reporting erstellt werden.

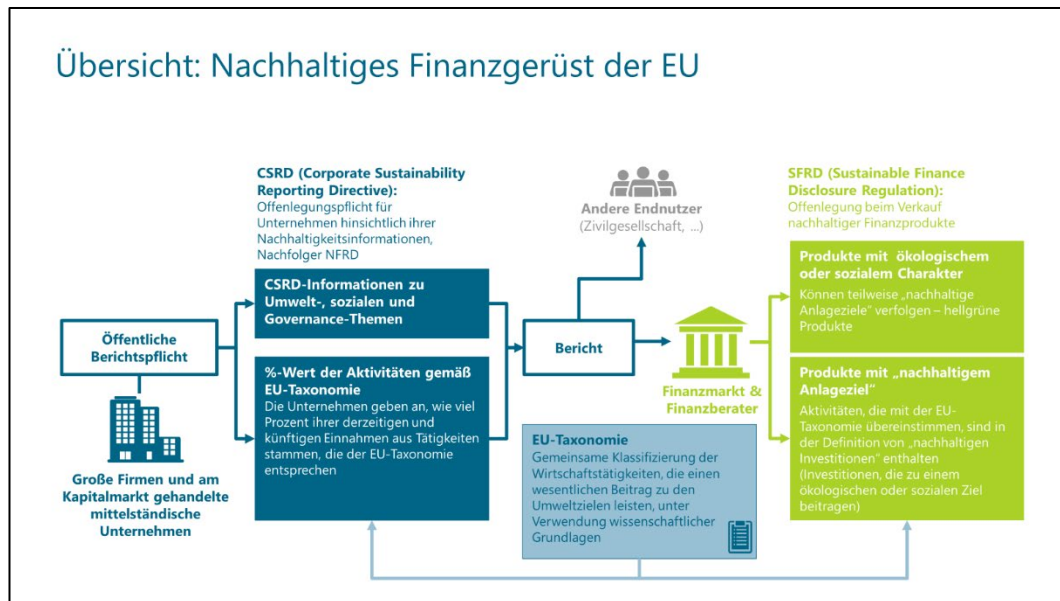


Abbildung 1: EU Sustainability Framework⁸

2.9 Regulatory Technical Standards | RTS (2020)

Im April 2020 wurde der gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden European Banking Authority (EBA), European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) und European Securities and Markets Authority (ESMA) durch Verordnung ermächtigt, Entwürfe für sog. technische Regulierungsstandards („Regulatory Technical Standards“) zu den SFDRs zu erarbeiten.

Dabei geht es um Fragen des Inhalts (z.B. Treibhausgasemissionen von Investments), der Methoden und der Darstellung. Die RTS traten am 14. August 2022 in Kraft und sind seit dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

2.10 Leitfaden für Kreditgeber (2020)

Im November 2020 hat die EZB den „Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken“ veröffentlicht. Die Bedeutung ergibt sich dabei aus dem Untertitel: „Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Risikomanagement und Offenlegungen“. Das Dokument gibt Hinweise darauf, wie diese Risiken identifiziert, bewertet und verwaltet werden können, und es ermutigt Finanzinstitutionen, proaktive Ansätze zur Minderung dieser Risiken zu entwickeln.

⁸ In Anlehnung an EU-Kommission, FfE (2022).)

2.11 Corporate Sustainability Reporting Directive | CSRD (2020)

Am 5. Januar 2023 ist die CSRD in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften müssen innerhalb von 18 Monaten von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden und sie erweitern die Offenlegungspflicht für Unternehmen im „non-financial“-Bereich erheblich. Mit der Ausweitung der Berichtspflicht steigt die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen EU-weit schätzungsweise von ca. 11.600 auf ca. 49.000 Unternehmen.

Die neuen Berichtspflichten gelten für Geschäftsjahre, die

- **ab 1. Januar 2024 oder danach beginnen:**
für Unternehmen, die bereits bisher der Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung unterlagen⁹
- **ab 1. Januar 2025 oder danach beginnen:**
für alle anderen bilanzrechtlich großen Unternehmen¹⁰
- **ab 1. Januar 2026 oder danach beginnen:**
für kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen i. S. d. § 267 HGB
- **ab 1. Januar 2028 oder danach beginnen:**
für bestimmte Unternehmen aus Drittstaaten mit relevantem EU-Bezug.

Die CSRD wird die umfangreichste Nachhaltigkeitsberichterstattung weltweit sein. Es werden zwölf Kategorien in den Bereichen Umwelt, Soziales sowie Unternehmensführung (ESG) beschrieben sowie umfassendere und quantifizierbare Berichte, die die Messbarkeit und Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsangaben verbessern.

Ein zentrales Element ist das Konzept der „**doppelten Wesentlichkeit**“, das

- sowohl die Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt und die Gesellschaft
- als auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf das Unternehmen selbst berücksichtigt.

Zudem wird eine externe Prüfung eingeführt.

Grundsätzlich umfasst die CSRD-Berichterstattung die drei ESG-Bereiche „Environmental“, „Social“ und „Governance“ (ESG). Aufgrund der aktuellen Klimaschutz- und Treibhausgas-(CO₂)-Diskussionen auf politischer und außerparlamentarischer Ebene liegt derzeit ein erheblicher Schwerpunkt im Bereich „Environmental“. Im Rahmen der sogenannten **Treibhausgasbilanzierung** werden verpflichtete Unternehmen ihren CO₂-Fußabdruck berichten müssen, der im eigenen Betrieb und entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette entstehende bzw. zurechenbare Treibhausgasemissionen berücksichtigt.

⁹ Nach § 289b HGB unterliegen kapitalmarktorientierte (i. S. d. § 264d HGB) Unternehmen der Pflicht zur finanziellen Erklärung, sofern es sich um große Unternehmen i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB mit mehr als 500 Mitarbeitenden handelt. Nach 340a Abs. 1a bzw. § 341 Abs. 1a HGB sind auch große Versicherungsunternehmen und große Kreditinstitute mit jeweils mehr als 500 Mitarbeitenden verpflichtet.

¹⁰ Es gilt nur die Regelung des § 267 Abs. 3 HGB, d. h. zwei der drei nachfolgend genannten Merkmale müssen erfüllt sein: Bilanzsumme > 20 Mio. €, Umsatz > 40 Mio. €, Mitarbeiter > 250.

Für die Berechnung der Treibhausgasemissionen einer Organisation hat sich derzeit international der sogenannte Greenhouse Gas Protocol Standard¹¹ durchgesetzt, in welchem alle Emissionen einer Organisation in sogenannte Scopes unterteilt werden:

– **Scope 1**

Hier werden alle direkten Emissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen (z.B. Emissionen aus eigenen Anlagen, Kraftwerken, aber auch von Fuhrpark und sonstigen Maschinen) erfasst.

– **Scope 2**

Hier werden Emissionen erfasst, die bei der Produktion/Erzeugung durch zugekaufte Energie entstehen (z. B. Strom, Wärme, Kälte, Dampf, die eine Organisation von einem Versorger bezieht, der fossile Kraftwerke betreibt).

– **Scope 3**

Hier werden alle sonstigen indirekten Emissionen der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten erfasst (z.B. der CO₂-Ausstoß, der beim Abbau eingekaufter Rohstoffe entsteht; anteilig die Emissionen von Airlines, die für Dienstreisen genutzt werden; Emissionen, die beim Einsatz der produzierten Güter entstehen, so bei einem Autohersteller der CO₂-Ausstoß aller verkauften Fahrzeuge).

2.12 International Sustainability Standards Board | ISSB (2021)

Im November 2021 wurde das International Sustainability Standards Board (ISSB) als unabhängiges, privatwirtschaftliches Gremium unter der Aufsicht der International Financial Reporting Standards (IFRS)-Stiftung gegründet. Sitz des Boards des ISSB und des ISSB-Chairs ist Frankfurt. In Montreal, San Francisco und London sollen Nebensitze des ISSB entstehen, später auch in Peking und Tokio.¹²

Ziel des Gremiums ist es, Standards zu entwickeln, die als globale Grundlage für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen dienen können. Die ISSB-Standards sollen zentrale Nachhaltigkeitsthemen (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung – ESG) abdecken, um (potenziellen) Investoren ausreichende Informationen zu liefern. Das ISSB hat per se keine Regulierungsbefugnis, da es sich um eine private Initiative handelt. Allerdings wird das ISSB von der G20 sowie der IOSCO – die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden – unterstützt. Dies kann als Katalysator für die (obligatorische) Annahme des ISSB-Standards in verschiedenen Rechtssystemen dienen. China und Großbritannien haben zum Beispiel bereits signalisiert, die ISSB-Standards aufgrund ihrer Bedeutung potenziell zu übernehmen.

¹¹ Quelle: <https://ghgprotocol.org/corporate-standard>.

¹² Quelle: https://www.dai.de/fileadmin/user_upload/211103_Pressemitteilung_Frankfurt_wird_Sitz_des_neuen_International_Sustainability_Standards_Board.pdf#:~:text=Die%20Bewerbung%20des%20Finanzplatzes%20Frankfurt%20f%C3%BCr%20den%20Sitz,Balancing%20Alliance%20und%20der%20Wirtschaftsf%C3%B6rderung%20Frankfurt%20GmbH%20vorangetrieben

Erste Entwürfe für klimabezogene Standards wurden im März 2022 veröffentlicht mit dem Ziel, bis Ende 2022 endgültige Standards verabschieden zu können.

Im Juni 2023 hat das ISSB die ersten beiden „IFRS Sustainability Disclosure Standards“, den IFRS S1 und den IFRS S2, veröffentlicht. Diese Standards beinhalten Anforderungen zum Umgang und zur Darstellung von bedeutsamen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen eines Unternehmens, die für eine Bewertung des Unternehmens bedeutsam sein können.¹³

2.13 European Sustainability Reporting Standards | ESRS (2024)

Die Regelungen der CSRD (s. Abschnitt 3.10) enthalten verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Dabei handelt es sich um Standards und Regelungen für eine verbindliche und harmonisierte Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mit der Erarbeitung dieser Standards hat die Europäische Kommission bereits im Jahr 2021 die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) mit Sitz in Brüssel beauftragt. Bei der EFRAG handelt es sich um eine private, gemeinnützige europäische Organisation mit dem Ziel der Förderung einheitlicher Rechnungslegungsstandards in Europa. Träger der EFRAG sind u. a. die europäischen Regierungen, Unternehmen, Interessengruppen und nationalen Standard-Setzer.

Die Arbeit der EFRAG und des International Sustainability Standards Board stehen damit in einem gewissen Spannungsverhältnis.¹⁴ Im Juli 2023 hat die EFRAG erklärt, dass die ESRS für alle Unternehmen obligatorisch zu verwenden sind, die der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen unterliegen.¹⁵ Tatsächlich ist der Wettstreit zwischen dem ESRS- und dem ISSB-Standard noch nicht entschieden, was zu Unsicherheit für die berichtspflichtigen Unternehmen führt.

2.14 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz | LkSG (2023)

Am 1. Januar 2023 ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Kraft getreten. Anders als bei den vorgenannten Regelungen handelt es sich um ein Bundesgesetz, welches die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz (Schutz vor Kinderarbeit, das Recht auf faire Löhne, Schutz der Umwelt) in den globalen Lieferketten regelt. Dabei sind die Unternehmen nicht mehr nur für den eigenen Geschäftsbereich, sondern auch für den der Vertragspartner und Zulieferer verantwortlich.

¹³ Quelle: <https://www.ifrs.org/issued-standards/ifrs-sustainability-standards-navigator/ifrs-s1-general-requirements/>

¹⁴ Quelle: Kampf der Titanen: Das Ringen um klare Standards für das ESG-Reporting, KPMG.

¹⁵ Quelle: https://finance.ec.europa.eu/news/commission-adopts-european-sustainability-reporting-standards-2023-07-31_en.

Auf europäischer Ebene haben sich die Mitgliedstaaten im Dezember 2022 auf ein europaweites Lieferkettengesetz verständigt, welches deutlich über die Regelungen des deutschen Lieferkettensorgfaltsgesetzes hinausgeht und z. B. eine Haftung für Unternehmen auf Schadensersatz bei Verstößen gegen Sorgfaltspflichten regelt.

3 Methodik

3.1 Methodischer Ansatz

Vor dem Hintergrund der vorstehend skizzierten gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Anforderungen an das ESG-Reporting von Organisationen haben die Macromedia University of Applied Sciences und goetzpartners eine quantitative, vergleichende und empirische Inhaltsanalyse durchgeführt und die aktuelle ESG-Berichterstattung ausgewählter deutscher Organisationen beurteilt.

3.2 Objekte der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung waren die folgenden deutschen Organisationen:

- 10 größte Städte (nach Einwohnern)
- 10 größte Bundesländer (nach Einwohnern)
- 10 größte Bundesministerien (nach Budget)
- Die beiden großen christlichen Kirchen (nach Mitgliedern)
- DAX-40-Unternehmen
- 20 größte Unternehmen (nach weltweitem Umsatz und nach Anzahl Beschäftigte)
- 10 größte Versicherungsunternehmen (nach Beitragseinnahmen in Deutschland)
- 10 größte Banken (nach inländischer Bilanzsumme)
- 20 größte Familienunternehmen (nach Umsatz und nach Anzahl Beschäftigte)

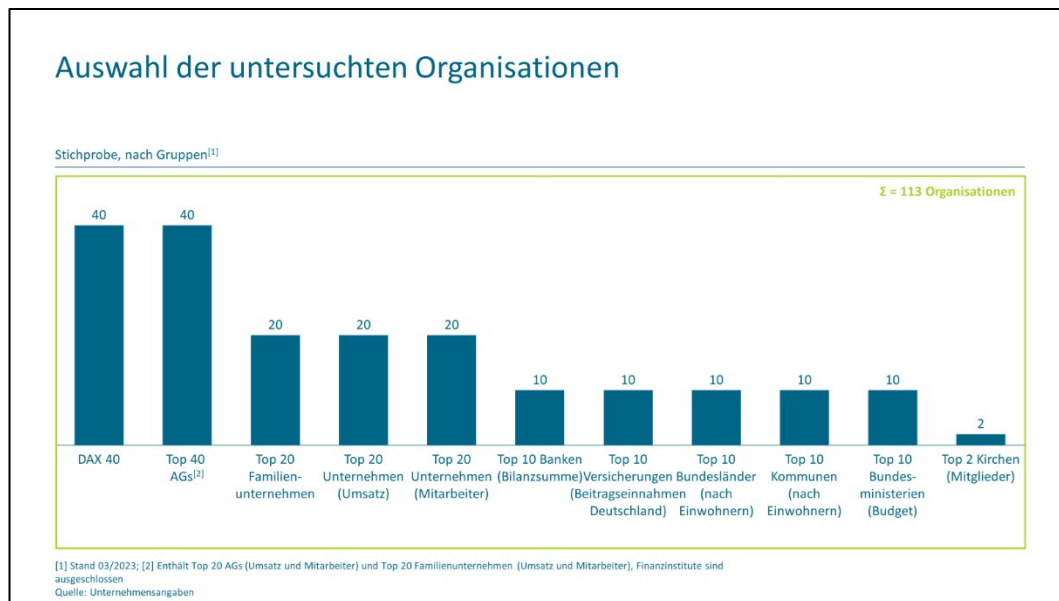


Abbildung 2: Auswahl der untersuchten Organisationen

Aufgrund von Überschneidungen in den verschiedenen Kategorien ergab sich eine Gesamtstichprobengröße von n=113.

Mit dieser Stichprobe deckt die vorliegende Studie – anders als andere Studien – nicht nur die größten deutschen Unternehmen ab, sondern die größten wirtschaftlichen Akteure, die insgesamt 12 Mio.¹⁶ Mitarbeitende beschäftigen und 3 Billionen € verantworten¹⁷ (Umsatz, Budget, Bilanzsumme bzw. verwaltetes Vermögen).

Die Auswahl ermöglicht es, eine größere Anzahl von Akteuren zu berücksichtigen und darüber hinaus unterschiedliche Gruppen von Akteuren zu vergleichen:

- **Unternehmen vs. öffentlicher Sektor vs. Kirchen**
- Unternehmen mit **institutionellen Eigentümern vs. familiengeführte Unternehmen**
- Unternehmen unterschiedlicher **Branchen**

¹⁶ Ca. 4 Mio. Mitarbeitende entfallen auf die 10 größten Bundesländer.

¹⁷ Summe aus den Umsätzen der Unternehmen, Budgets der Bundesministerien, Länder und Kommunen, Bilanzsummen der Banken und dem verwalteten Vermögen der Versicherungen.

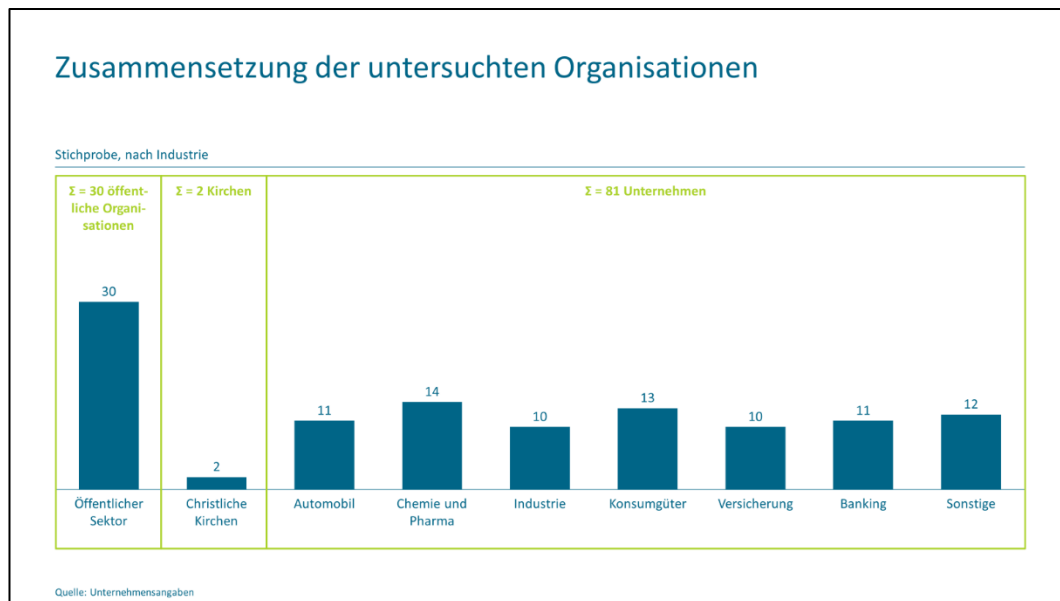


Abbildung 3: Zusammensetzung der untersuchten Organisationen

3.3 Gegenstand der Untersuchung

3.3.1 Allgemeines

Die Organisationen der Stichprobe unterliegen für ihre jeweilige Berichterstattung unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen. Sie verfolgen also auch unterschiedliche Strategien im Rahmen der jeweiligen Unternehmenskommunikation. Während die einen Nachhaltigkeits-/ESG-Strategien ausgearbeitet und umfassende Nachhaltigkeits-/ESG-Berichte veröffentlicht haben, sortieren sich andere derzeit selbst oder verfolgen eine abwartende Strategie. Diesem Umstand wurde in der Studie Rechnung getragen, indem bei der Analyse eine Vielzahl unterschiedlicher Berichtsarten berücksichtigt und die unterschiedlichen Berichtsarten gleichzeitig als Analyseeinheiten (UA) definiert wurden.

3.3.2 Informationsquellen der Inhaltsanalyse

Bei der eigentlichen Inhaltsanalyse wurden **sechs** unterschiedliche Formen von Dokumenten vorgefunden und ausgewertet:

3.3.2.1 ESG-Berichte

Einige Unternehmen veröffentlichen einen schriftlichen ESG-Bericht, der sich ausschließlich mit ihren ESG-Aktivitäten befasst. Er gibt u.a. Auskunft darüber, wie das Unternehmen mit seinen Auswirkungen auf die Umwelt umgeht, wie es mit seinen Mitarbeitern und Stakeholdern umgeht und wie es ethische und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken einhält.

3.3.2.2 Nachhaltigkeitsbericht

Ein Nachhaltigkeitsbericht wird für diese Studie als ein Dokument definiert, welches Auskunft über die wirtschaftliche, ökologische und soziale Leistung eines Unternehmens sowie über seine Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt gibt. Im Gegensatz zu einem ESG-Bericht,

der sich auf bestimmte Kennzahlen im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen konzentriert, bietet ein Nachhaltigkeitsbericht einen umfassenderen und ganzheitlicheren Überblick über die Nachhaltigkeitspraktiken eines Unternehmens, einschließlich seiner Richtlinien, Initiativen und Ziele. Nachhaltigkeitsberichte enthalten häufig Informationen über die langfristige Strategie eines Unternehmens für eine nachhaltige Entwicklung und seine Bemühungen, Umweltauswirkungen zu mindern, soziale Verantwortung zu fördern und die Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten.

3.3.2.3 CSR-Bericht

Ein CSR-Bericht oder Corporate-Social-Responsibility-Bericht wird für diese Studie als ein Dokument definiert, in dem die Bemühungen und Initiativen eines Unternehmens zur Förderung sozialer Verantwortung, Nachhaltigkeit und ethischer Geschäftspraktiken beschrieben werden. Der Hauptunterschied zwischen einem CSR-Bericht und anderen Arten von Berichten, wie z. B. einem ESG-Bericht oder einem Nachhaltigkeitsbericht, besteht darin, dass sich ein CSR-Bericht speziell auf die Initiativen und Praktiken eines Unternehmens zur sozialen Verantwortung konzentriert. Während ESG- und Nachhaltigkeitsberichte ein breiteres Themenspektrum behandeln, konzentriert sich ein CSR-Bericht eher auf die Bemühungen eines Unternehmens, soziale Verantwortung und ethische Geschäftspraktiken zu fördern.

3.3.2.4 Nichtfinanzieller Bericht

Ein nichtfinanzieller Bericht wird für diese Studie als ein Dokument definiert, welches Auskunft über die nichtfinanzielle Leistung eines Unternehmens gibt. Er enthält in der Regel Informationen über die Auswirkungen des Unternehmens auf die Gesellschaft und die Umwelt, seine Bemühungen zur Förderung der sozialen Verantwortung und sein Engagement für ethische und nachhaltige Geschäftspraktiken. Nichtfinanzielle Berichte werden häufig von Stakeholdern, Investoren und der Öffentlichkeit verwendet, um die Leistung eines Unternehmens zu bewerten und seine Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt zu bewerten.

3.3.2.5 Jahresbericht

Ein Jahresbericht wird für diese Studie als ein Dokument definiert, welches Informationen über die finanzielle Leistung und die Aktivitäten eines Unternehmens für ein (Geschäfts-)Jahr enthält. Es enthält Informationen über die Jahresabschlüsse des Unternehmens, wie Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen und Kapitalflussrechnungen, sowie über die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsstrategie und die Zukunftsaussichten. Einige Geschäftsberichte können jedoch auch einen Abschnitt über die ESG-Aktivitäten eines Unternehmens enthalten.

3.3.2.6 Unternehmens-Website

Eine Unternehmens-Website oder institutionelle Website wird für diese Studie als internetbasierte Informationsquelle („Internetseite“) definiert, die ein Unternehmen, eine Institution oder eine Organisation allen Zielgruppen und nicht nur ihren Kunden oder Benutzern präsentiert. Unternehmens-Websites können einen Abschnitt über die ESG-Aktivitäten des Unternehmens enthalten.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, dass das Gros der untersuchten Organisationen Nachhaltigkeits- und Jahresberichte nutzt, um über ihre jeweiligen ESG-Aktivitäten zu berichten.

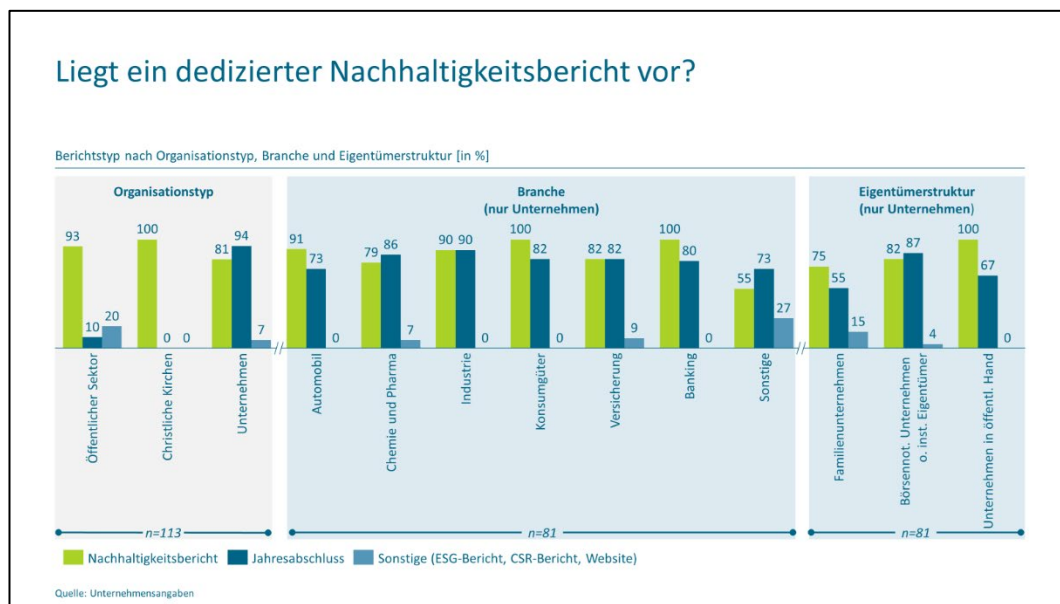


Abbildung 4: Typ der vorliegenden Berichte

Sofern vorhanden, wurden die jeweils verfügbaren Berichte zum Geschäftsjahr 2022 bzw. 2022/23 zugrunde gelegt.

3.4 Kodierung/Codebuch, Kategoriensystem und Qualität der Messung

Die Untersuchung wurde gemeinsam von der Macromedia University of Applied Sciences und goetzpartners im Laufe des Jahres 2023 durchgeführt. Dabei wurde ein Team von Studierenden und Doktoranden der Macromedia (insgesamt fünf Kodierern) sowie ein Team aus erfahrenen Beratern von goetzpartners eingesetzt.

Die Macromedia University of Applied Sciences entwickelte zunächst gemeinsam mit goetzpartners ein sogenanntes Codebuch. Kodierer und Beraterteam wurden mehrmals auf das Codebuch geschult und gebeten, ihr Verständnis der dargestellten Kategorien in mehreren Online-Sitzungen zu teilen. Alle offenen Fragen der Kodierer wurden in einer gemeinsamen Online-Datei veröffentlicht und entsprechend beantwortet.

Das Codebuch wurde auf jeden vorhandenen Berichtstyp einzeln angewendet, um alle öffentlich verfügbaren Informationen über die untersuchten Unternehmen erfassen und auswerten zu können. Die gesammelten Daten der einzelnen Berichte wurden anschließend zusammengeführt, um Aussagen über die Gesamtheit der ESG-Berichterstattung auf der Ebene der einzelnen Auswahleinheiten (Organisationen) treffen zu können.

Für die Inhaltsanalyse wurde ein umfassendes Kategoriensystem innerhalb des Codebuchs verwendet, welches vier verschiedene Arten von Kategorien umfasste: Zunächst wurden formale Variablen (FC) codiert, wie die IDs der fünf Kodierer und der Organisationen. Zusätzlich wurden die Branche und die Untergruppe der Organisation (z.B. DAX 40) identifiziert. Anschließend wurden 32 inhaltliche (Unter-)Kategorien (QC) gebildet. Diese 32 (Unter-)Kategorien umfassten verschiedene quantitative Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Im Ergebnis konnte so beispielsweise auch der „Gesamtumfang der Berichterstattung“ (Wortzahl) und der „Umfang“ der einzelnen ESG-Themen bewertet werden. Darüber hinaus wurde das „Vorhandensein von Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs)“ untersucht, um die Ausrichtung der Organisation an globalen Nachhaltigkeitszielen zu beurteilen. Im nächsten Schritt wurden Daten zur allgemeinen Qualität (GQ) der Kommunikation der Organisation erfasst, die insgesamt 16 (Unter-)Kategorien umfassten. Diese (Unter-)Kategorien wiederum bezogen sich auf allgemeine Qualitätsindikatoren wie „das Vorhandensein einer Wesentlichkeitsanalyse“ oder „das Vorhandensein einer ESG-Strategie“ in den Berichten. Schließlich wurden einige (Unter-)Kategorien über die spezifische Qualität (SQ) der CSR-Berichterstattung der Organisationen erstellt. Diese (Unter-)Kategorien umfassten fünf Qualitätsindikatoren, die sich auf die Verständlichkeit der Berichterstattung bezogen. So konnte beispielsweise die „Qualität der Verständlichkeit der ESG-Berichterstattung“ bewertet werden, um die Klarheit und Zugänglichkeit der Nachhaltigkeitsinformationen für die Stakeholder zu ermitteln.

Darüber hinaus wurde eine ergänzende empirische Untersuchung durchgeführt, mit der 47 Fragen adressiert wurden.

Die Ergebnisse wurden anschließend Qualitätskontrollen unterzogen, um die Zuverlässigkeit der Inhaltsanalyse zu gewährleisten. So wurden weitere, stichprobenartige Analysen durchgeführt und mit den Ergebnissen verglichen, um mögliche Fehler bei der Kodierung weitestgehend auszuschließen.

Um die Zuverlässigkeit der Inhaltsanalyse zu gewährleisten, wurde der Inter-Coder-Reliabilitäts-Ansatz (ICR) von Holsti (1996) für jede der untersuchten Kategorien angewendet:

$$R = 4 * CÜ / (k-1) * (k-2) * (CA+CB+CC+CD+CE)^{18}$$

Die ICR-Tests zeigen ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen den Kodierern. Für die quantitativen Kategorien (QC) betrug die Intercoder-Reliabilität $R=0,85$. Dieser Wert deutet auf eine hohe Übereinstimmung zwischen den Kodierern bei der Bewertung der quantitativen Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung hin. Für die allgemeinen Qualitätskategorien (GQ) lag sie bei $R=0,81$. Diese hohe Intercoder-Reliabilität deutet auf konsistente Bewertungen der allgemeinen Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung hin.

Für die spezifischen Qualitätskategorien (SQ) lag die ICR nach Holsti bei $R=0,70$. Dieser Wert ist zwar etwas niedriger als bei den anderen Kategorien, deutet aber dennoch auf ein hohes Maß an Übereinstimmung bei der Bewertung der spezifischen Qualität der ESG-Berichterstattung hin. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der methodische Ansatz es ermöglichte, ein differenziertes Verständnis der Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb und zwischen den Sektoren zu gewinnen. Die hohe Intercoder-Reliabilität unterstreicht zudem die Robustheit der Methodik und gewährleistet die Konsistenz und Genauigkeit der Ergebnisse.

4 Ergebnisse der Studie

Die Untersuchung zeigt deutlich, dass die im abgelaufenen Berichtsjahr fehlende Standardisierung der ESG-Berichterstattung zu ganz erheblichen Unterschieden innerhalb aller untersuchter Organisationen, aber auch innerhalb einzelner Industrien führt.

Zu den Ergebnissen im Einzelnen:

4.1 Berichtsstandards und Materialitätsanalysen

NICHT ALLE UNTERSUCHTEN ORGANISATIONEN BERICHTEN ZUM THEMA NACHHALTIGKEIT / ESG

Acht Organisationen kommunizieren lediglich über ihre Unternehmens-Website oder Presseveröffentlichungen über Nachhaltigkeits-/ESG-Themen. Die restlichen Organisationen veröffentlichen mindestens eine Art formellen Nachhaltigkeits-/ESG-Bericht.

DIE UNTERNEHMEN, DIE ÜBER IHRE ESG-AKTIVITÄTEN BERICHTEN, NUTZEN UNTERSCHIEDLICHE STANDARDS

Die Analyse zeigt, dass 75 % der untersuchten öffentlichen Organisationen gemäß ISO-Standard berichten. Jeweils 13 % berichten nach GRI- und TCFD-Standard.

Bei den Unternehmen finden mehrere Standards Anwendung, wobei 69 % der Unternehmen nach mehreren Standards berichten.

¹⁸In dieser Formel bezieht sich k auf die Gesamtzahl der Kategorien oder Codes, die im Kodierungsprozess verwendet werden, und $CÜ$ steht für die Gesamtzahl der Übereinstimmungen zwischen allen fünf Kodierern für jede Kategorie. Die Formel berechnet die Reliabilität unter Berücksichtigung der Übereinstimmungen zwischen allen Kodiererpaaren und bereinigt die Anzahl der Kategorien und Codierungen jedes Kodierers.

Die beiden großen christlichen Kirchen haben keine Standards ausgewiesen.

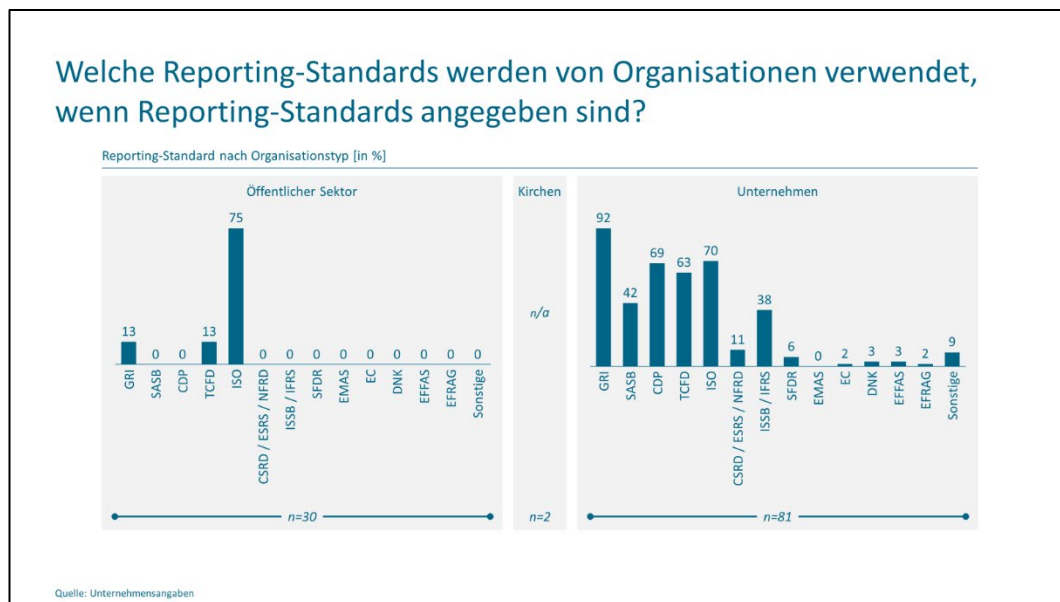


Abbildung 5: Verwendete Reporting-Standards

Dies stellt die Berichtenden vor die Herausforderung, den „richtigen“ Standard zu wählen, und es erschwert den Adressaten der Berichte die Vergleichbarkeit der Informationen der verschiedenen Organisationen. Wie bereits zuvor dargestellt, dürfte sich dieses Problem seit dem 1. Januar 2024 durch Inkrafttreten der CSRD-Richtlinie und die Vorlagen der beiden europäischen Standards ESRS und ISSB deutlich reduzieren.

80 % DER UNTERNEHMEN UND KNAPP DIE HÄLFTE DER ÖFFENTLICHEN INSTITUTIONEN HABEN MATERIALITÄTSANALYSEN DURCHFÜHRT – DIE CHRISTLICHEN KIRCHEN JEDOCH NICHT

80 % der untersuchten Unternehmen haben eine Materialitätsanalyse durchgeführt, 53 % haben bereits eine doppelte Materialitätsanalyse durchgeführt und sowohl die Auswirkungen ihres Handelns auf ihre Umwelt analysiert als auch mögliche Auswirkungen der Umwelt auf ihr Geschäft.

Auch 44 % der öffentlichen Institutionen haben eine Materialitätsanalyse durchgeführt – das Gros, 37 %, hat jedoch nur die finanzielle Materialität analysiert.

Die beiden christlichen Kirchen haben nicht über eine Materialitätsanalyse berichtet.

Hat die Organisation eine Materialitätsanalyse durchgeführt und berichtet?

Materialitätsanalyse nach Organisationstyp, Branche und Eigentümerstruktur [in %]

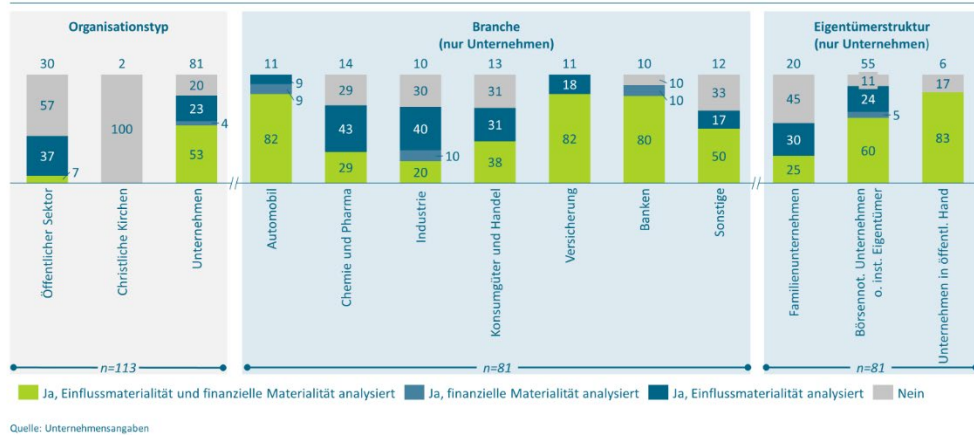


Abbildung 6: Materialitätsanalyse

DER ANTEIL DER UNTERNEHMEN, DIE EINE MATERIALITÄTSANALYSE DURCHFÜHRT HABEN, SCHWANKT ZWISCHEN DEN INDUSTRIEN

Die untersuchten Automobilunternehmen und Versicherungen haben ausnahmslos Materialitätsanalysen durchgeführt. Automobilunternehmen, Versicherungen und Banken haben jeweils zu 80 % und mehr doppelte Materialitätsanalysen durchgeführt.

FAMILIENUNTERNEHMEN HABEN MIT 55 % DEUTLICH WENIGER HÄUFIG EINE MATERIALITÄTSANALYSE DURCHFÜHRT ALS UNTERNEHMEN MIT INSTITUTIONELLEN EIGENTÜMERN

Lediglich 55 % der untersuchten Familienunternehmen haben eine Materialitätsanalyse durchgeführt, während Unternehmen mit institutionellen Eigentümern zu 89 % eine Materialitätsanalyse durchgeführt haben.

4.2 Environment

IM ENVIROMENT-BEREICH BERICHTEN 83 % DER UNTERSUCHTEN UNTERNEHMEN IHREN „CO₂-FUSSABDRUCK“, JEDOCH NUR 10 % DER UNTERSUCHTEN ÖFFENTLICHEN ORGANISATIONEN UND KEINE DER BEIDEN CHRISTLICHEN KIRCHEN

Der starke politische und regulatorische Fokus auf den Umweltbereich spiegelt sich in der hohen Transparenz hinsichtlich des CO₂-Fußabdrucks der untersuchten Unternehmen wider – 83 % berichten ihren CO₂-Fußabdruck. Die Transparenz im öffentlichen und kirchlichen Sektor, für die die aktuelle und geplante Regulierung nicht greift, ist deutlich geringer – nur 10 % der öffentlichen Organisationen und keine der beiden christlichen Kirchen berichten ihren CO₂-Fußabdruck.

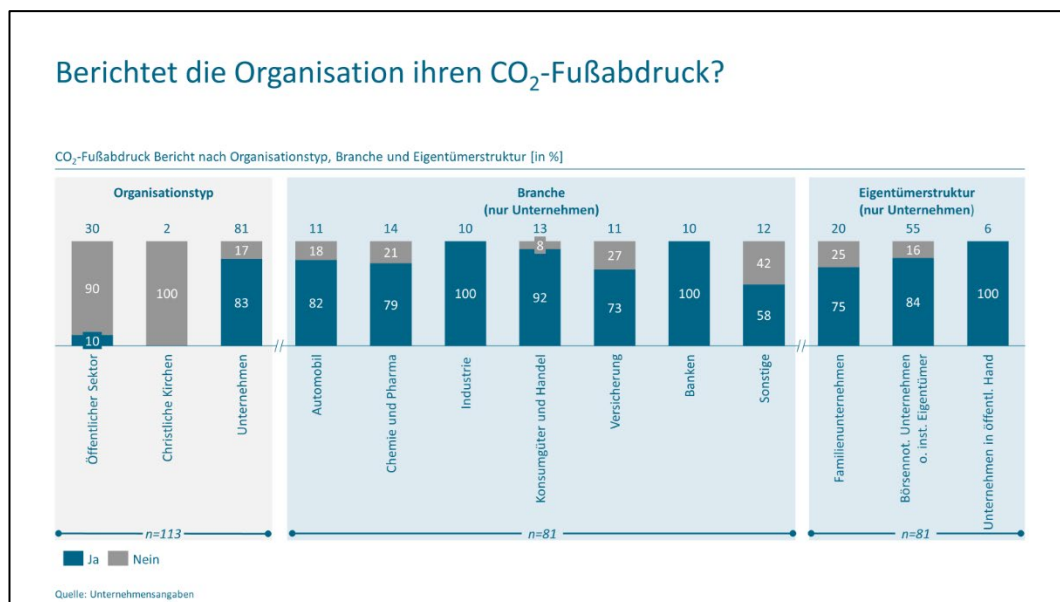


Abbildung 7: Bericht über CO₂-Fußabdruck

84 % DER UNTERNEHMEN UND 73 % DER ÖFFENTLICHEN ORGANISATIONEN, JEDOCH KEINE DER BEIDEN CHRISTLICHEN KIRCHEN HABEN SICH ZIELE ZUR REDUKTION IHRES CO₂-FUSSABDRUCKS GESETZT

Die Unternehmen, die ihren CO₂-Fußabdruck berichten, haben sich ausnahmslos wissenschaftsbasierte Ziele zur Reduktion ihres CO₂-Fußabdrucks gesetzt.

Interessanterweise haben sich auch 73 % der untersuchten öffentlichen Organisationen wissenschaftsbasierte Ziele gesetzt, obwohl nur 10 % ihren Fußabdruck berichten. Hierdurch ist es Dritten nur bedingt möglich nachzuvollziehen, inwieweit diese Organisationen die gesetzten Ziele erfüllen.

Die beiden großen christlichen Kirchen sind hier konsequent und berichten weder ihren CO₂-Fußabdruck noch wissenschaftsbasierte Ziele.



Abbildung 8: Wissenschaftsbasierte Ziele

83 % DER UNTERNEHMEN, 90 % DER ÖFFENTLICHEN ORGANISATIONEN UND EINE DER BEIDEN CHRISTLICHEN KIRCHEN BERICHTEN ÜBER MASSNAHMEN ZUR REDUKTION IHRES CO₂-FUSSABDRUCKS

Fast sämtliche Unternehmen, die ihren CO₂-Fußabdruck messen, berichten auch über Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele.

90 % der öffentlichen Organisationen berichten über Maßnahmen zur Reduktion des CO₂-Fußabdrucks (vs. 10 %, die ihren CO₂-Fußabdruck veröffentlichen, und 73 %, die sich wissenschaftsbasierte Ziele setzen).

Und auch eine der beiden großen christlichen Kirchen berichtet über Maßnahmen zur CO₂-Reduktion (obwohl keine der beiden Kirchen ihren CO₂-Fußabdruck berichtet oder sich wissenschaftsbasierte Ziele gesetzt hat).

Betreibt die Organisation Maßnahmen zur Reduktion des CO₂-Fußabdrucks?

Maßnahmen zur Reduktion des CO₂-Fußabdrucks nach Organisationstyp, Branche und Eigentümerstruktur [in %]

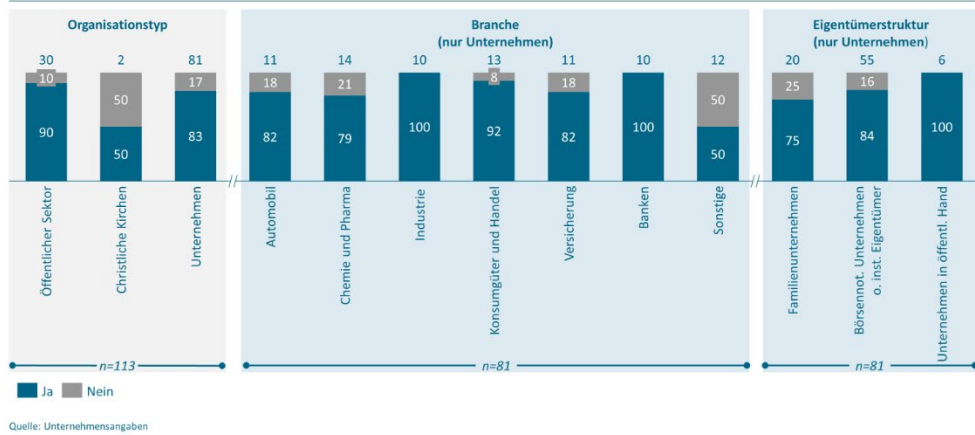


Abbildung 9: Maßnahmen zur Reduktion des CO₂-Fußabdrucks

75% der FAMILIENUNTERNEHMEN BERICHTEN ÜBER DIE REDUKTION IHRES CO₂-FUSSABDRUCKS

Ca. 75 % der untersuchten Familienunternehmen berichten ihren CO₂-Fußabdruck, haben sich wissenschaftsbasierte Ziele gesetzt und berichten über Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele. Mit 87 % bis 89 % liegt der Anteil von Unternehmen mit institutionellen Eigentümern gut 10 % höher.

In welchem Umfang veröffentlicht die Organisation ESG-bezogene Informationen?

Präsenz und Quantität von ESG-bezogenen Informationen, Top 3 [in % des Gesamtumfangs des Reporting]

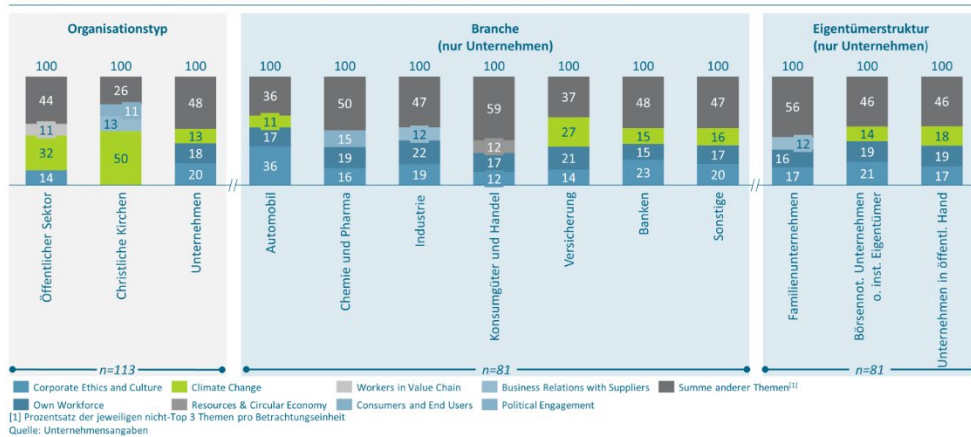


Abbildung 10: Umfang veröffentlichter Informationen

4.3 Social

83 % DER UNTERNEHMEN, 97 % DER ÖFFENTLICHEN ORGANISATIONEN UND EINE DER BEIDEN CHRISTLICHEN KIRCHEN BERICHTEN ÜBER AKTIVITÄTEN IM BEREICH CORPORATE CITIZENSHIP

97 % der untersuchten öffentlichen Organisationen, 83 % der untersuchten Unternehmen und eine der beiden christlichen Kirchen berichtet zu dem Bereich Corporate Citizenship. Die Formate als auch die thematischen Schwerpunkte variieren hierbei zwischen den jeweiligen Organisationen.

Weiterhin variiert der Umfang des Engagements zwischen den verschiedenen Unternehmensbranchen.

Auch im Bereich Corporate Citizenship berichten mehr Unternehmen mit institutionellen Eigentümern (87 %) als Familienunternehmen (75 %) über ein entsprechendes Engagement.



Abbildung 11: Corporate Citizenship

4.4 Governance

84 % DER UNTERNEHMEN, JEDOCH NUR 13 % DER ÖFFENTLICHEN ORGANISATIONEN UND KEINE DER BEIDEN CHRISTLICHEN KIRCHEN KOMMUNIZIEREN EINEN VERHALTENSKODEX

84 % der untersuchten Unternehmen haben sich – zusätzlich zu rechtlichen Vorschriften und weiteren internen Richtlinien – einen Verhaltenskodex gegeben.

Obwohl sich öffentliche Organisationen und die beiden christlichen Kirchen regelmäßig mit Compliance-Fällen konfrontiert sehen, haben sich nur 13 % der untersuchten öffentlichen Organisationen und keine der beiden christlichen Kirchen einen Verhaltenskodex gegeben.

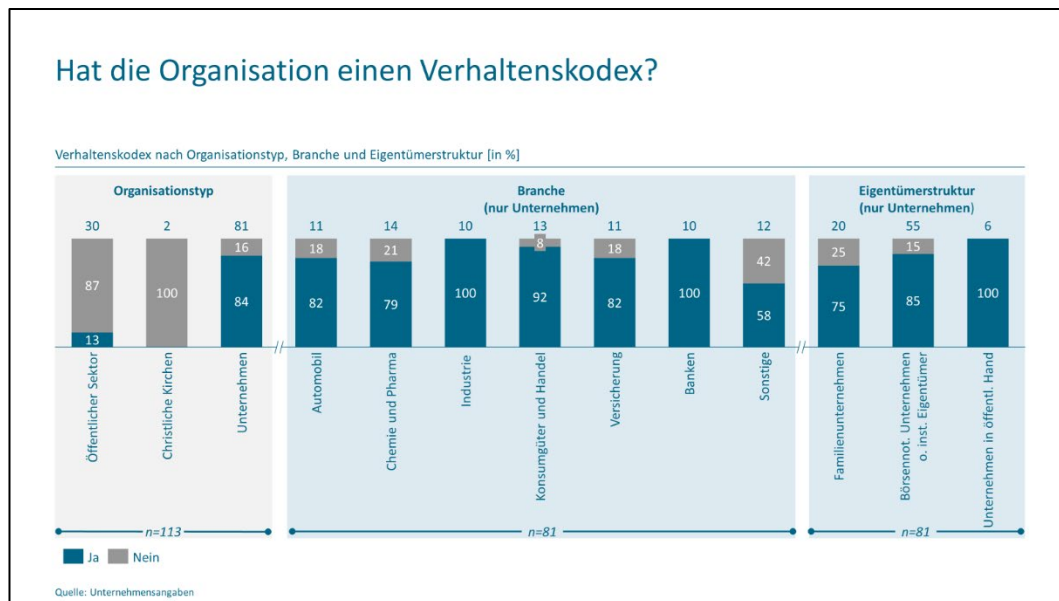


Abbildung 12: Verhaltenskodex

EIN ÄHNLICHES BILD ERGIBT SICH BEI DEN THEMEN VIELFALT IM AUFSICHTSRAT, WHISTLEBLOWING-SYSTEME, MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND UNETHISCHEN PRAKTIKEN UND VERKNÜPFUNG DER VERGÜTUNG VON FÜHRUNGSKRÄFTEN MIT NACHHALTIGKEITZIELEN

Auch bei den Themen Vielfalt im Aufsichtsrat, Whistleblowing-Systeme, Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und unethischen Praktiken und der Verknüpfung der Vergütung von Führungskräften mit Nachhaltigkeitszielen berichten Unternehmen von umfangreicheren Maßnahmen als öffentliche Organisationen und die beiden christlichen Kirchen. Unternehmen mit institutionellen Eigentümern berichten wiederum von umfangreicheren Maßnahmen als Familienunternehmen.

4.5 Organisatorische Verankerung

DER UNTERSCHIEDLICHE UMFANG DER ESG-BEMÜHUNGEN SPIEGELT SICH IN DER ORGANISATORISCHEN VERANKERUNG DER ESG-VERANTWORTUNG WIDER

80 % der untersuchten Unternehmen verweisen auf einen dedizierten ESG-Verantwortlichen. Im Gegensatz hierzu benennen nur 37 % der öffentlichen Organisationen und keine der beiden christlichen Kirchen einen ESG-Verantwortlichen.

Hat die Organisation eine dedizierte Organisationsstruktur etabliert, um ESG-Themen zu adressieren?

Organisationsstruktur nach Organisationstyp, Branche und Eigentümerstruktur [in %]

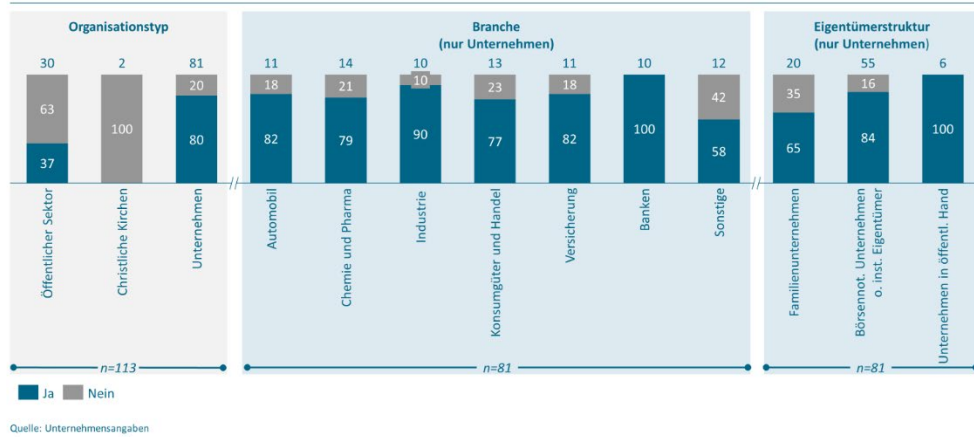


Abbildung 13: Verankerung von ESG in der Organisation

5 Fazit

Nach den aktuellen Vorgaben der CSRD werden Unternehmen zukünftig offenlegen müssen, in welchem Umfang sie klimarelevante Emissionen direkt und im Rahmen der jeweiligen Lieferketten zu verantworten haben. In Deutschland wird der Anwenderkreis von derzeit rund 500 Unternehmen mit der CSRD auf knapp 15.000 und europaweit sogar auf ca. 49.000 Unternehmen ausgeweitet,¹⁹ wodurch insbesondere auch der deutsche Mittelstand nunmehr mit-erfasst wird.

Wie bereits ausgeführt, stehen mit dem International Sustainability Standards Board (ISSB) und den im Auftrag der Europäischen Kommission entwickelten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zwei neue Standards als Leitplanken für die CSRD-konforme Berichterstattung zur Verfügung. Mit Inkrafttreten der CSRD zum 1. Januar 2024 sind die ESRS-Standards obligatorisch für alle Unternehmen, die der CSRD unterliegen. Um die gewünschte Transparenz und Vergleichbarkeit zu erreichen, sollen ESRS-Standards und die über Europa hinausgehenden ISSB-Standards zueinander kompatibel werden.

Organisationen der öffentlichen Hand und kirchliche Organisationen (sowie Nichtregierungsorganisationen) bleiben von diesen Anforderungen verschont, obwohl sie ebenfalls wesentliche wirtschaftliche Akteure sind.

Entsprechend den aktuellen und zukünftigen regulatorischen Anforderungen berichten die untersuchten Organisationen in unterschiedlichem Maße über relevante ESG-Themenstellungen:

Das Gros der untersuchten (Groß-)Unternehmen hat bereits (einfache) Materialitätsanalysen durchgeführt und berichtet umfangreich über relevante ESG-Sachverhalte.

Hierbei stehen in der Regel Environment- und Compliance-Themen im Mittelpunkt. Erstere sind getrieben durch die politischen und gesetzlichen Vorgaben der letzten Jahre. Letztere sind getrieben durch (branchenspezifische) regulatorische Vorgaben (Emissionen, Arbeitsschutz, Datenschutz etc.) und damit verbundene Risikoüberlegungen.

Der öffentliche Sektor berichtet hingegen nur zu einem gewissen Maß und die beiden christlichen Kirchen nur in geringem Umfang über ESG-Sachverhalte.

Diejenigen Organisationen, die über ESG-Sachverhalte berichten, tun dies nach unterschiedlichen und teilweise parallel nach mehreren Standards.

Aus ordnungspolitischer Sicht erscheint es sinnvoll, den Kreis der berichtspflichtigen Organisationen auf sämtliche Akteure auszuweiten und möglichst zeitnah Standards zu setzen, an denen sich Organisationen und deren Dienstleister orientieren können.

¹⁹ Quelle: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-Politik/CSR-in-der-EU/Corporate-Sustainability-Reporting-Directive/corporate-sustainability-reporting-directive-art.html>.

Den Organisationen empfehlen wir, unabhängig von gesetzlichen Vorgaben und Standards die für sie relevanten ESG-Fragestellungen herauszuarbeiten, Stärken und Schwächen zu identifizieren, Ziele zu formulieren und Maßnahmen auszuarbeiten, um diese Ziele umzusetzen. Hierbei sollten nicht nur regulatorische Risiken (z. B. Umweltschutzaufgaben, steigende Energiekosten etc.), sondern auch betriebswirtschaftliche Chancen (z.B. Positionierung als nachhaltiges Unternehmen gegenüber Kunden, Lieferanten und Mitarbeitenden) im Mittelpunkt stehen.

Damit sind sie dann für jedwede Berichtspflichten gewappnet.

Anhang: Ergänzende Auswertungen

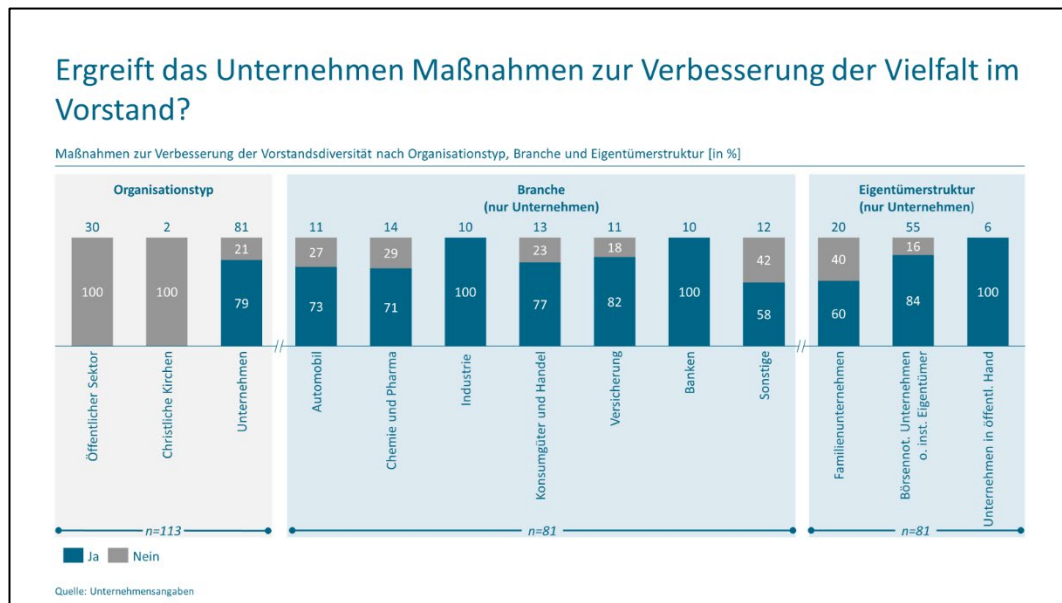


Abbildung 14: Maßnahmen zur Verbesserung der Vielfalt im Aufsichtsrat



Abbildung 15: Whistleblowing-Systeme

Ergreift die Organisation Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und unethischen Praktiken?

Antikorruptionsmaßnahmen nach Organisationstyp, Branche und Eigentümerstruktur [in %]

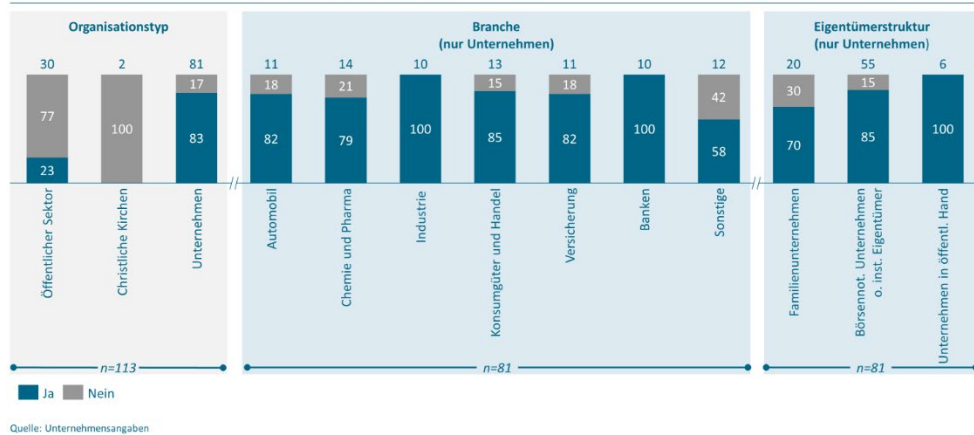


Abbildung 16: Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und unethischen Praktiken

Gibt die Organisation Auskunft darüber, wie die Vergütung der Führungskräfte mit den Nachhaltigkeitszielen in Einklang steht?

Auskunft über Vergütung von Führungskräften nach Organisationstyp, Branche und Eigentümerstruktur [in %]

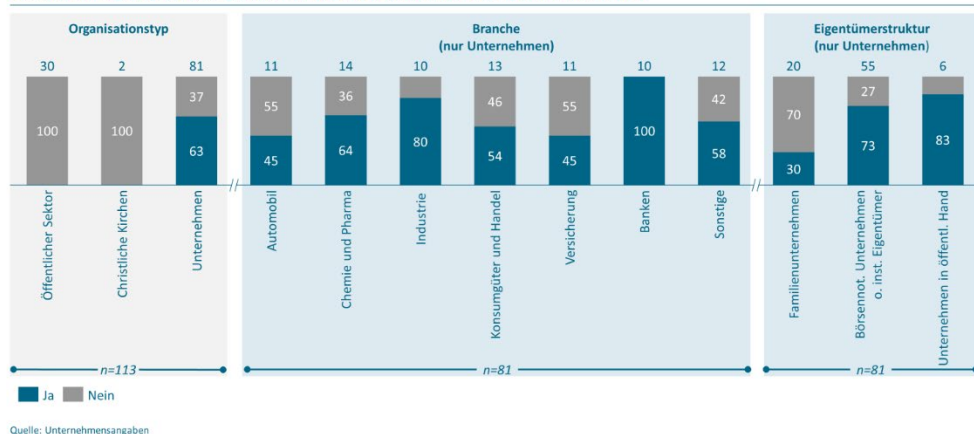


Abbildung 17: Vergütung von Führungskräften im Einklang mit Nachhaltigkeitszielen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
CSR	Corporate Social Responsibility
CSRD	Corporate Social Responsibility Directive
CSR-RUG	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
DSR	Deutsche Rechnungslegungsstandards
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
EZB	Europäische Zentralbank
FC	formale Kategorie (Formal Category)
GRI	Global Reporting Initiative
HGB	Handelsgesetzbuch
IIRC	International Integrated Reporting Council
IFRS	International Financial Reporting Standards
IOSCO	Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions)
i. S. d.	im Sinne des
ISSB	International Sustainability Standards Board
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LkSG	Lieferkettensorgfaltsgesetz
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
QC	quantitative Kategorien (Quantitative Categories)
RTS	Regulatory Technical Standards
S.	Satz
SDG	Sustainable Development Goals
sog.	sogenannt
SQ	Spezifische Qualität
THG	Treibhausgas
z. B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: EU Sustainability Framework	12
Abbildung 2: Auswahl der untersuchten Organisationen	17
Abbildung 3: Zusammensetzung der untersuchten Organisationen	18
Abbildung 4: Typ der vorliegenden Berichte.....	20
Abbildung 5: Verwendete Reporting-Standards	23
Abbildung 6: Materialitätsanalyse.....	24
Abbildung 7: Bericht über CO ₂ -Fußabdruck	25
Abbildung 8: Wissenschaftsbasierte Ziele.....	26
Abbildung 9: Maßnahmen zur Reduktion des CO ₂ -Fußabdrucks	27
Abbildung 10: Corporate Citizenship.....	28
Abbildung 11: Verhaltenskodex	29
Abbildung 12: Verankerung von ESG in der Organisation.....	30
Abbildung 13: Maßnahmen zur Verbesserung der Vielfalt im Aufsichtsrat.....	33
Abbildung 14: Whistleblowing-Systeme	33
Abbildung 15: Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und unethischen Praktiken.....	34
Abbildung 16: Vergütung von Führungskräften im Einklang mit Nachhaltigkeitszielen.....	34
Abbildung 1: EU Sustainability Framework	12
Abbildung 2: Auswahl der untersuchten Organisationen	17
Abbildung 3: Zusammensetzung der untersuchten Organisationen	18
Abbildung 4: Typ der vorliegenden Berichte.....	20
Abbildung 5: Verwendete Reporting-Standards	23
Abbildung 6: Materialitätsanalyse.....	24
Abbildung 7: Bericht über CO ₂ -Fußabdruck	25
Abbildung 8: Wissenschaftsbasierte Ziele.....	26
Abbildung 9: Maßnahmen zur Reduktion des CO ₂ -Fußabdrucks	27
Abbildung 10: Corporate Citizenship.....	28
Abbildung 11: Verhaltenscodex	28
Abbildung 12: Verankerung von ESG in der Organisation.....	29
Abbildung 13: Maßnahmen zur Verbesserung der Vielfalt im Aufsichtsrat.....	32
Abbildung 14: Whistleblowing-Systeme	32
Abbildung 15: Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und unethischen Praktiken.....	33
Abbildung 16: Vergütung von Führungskräften in Einklang mit Nachhaltigkeitszielen.....	33

Impressum

goetzpartners

Prinzregentenstr. 56

80538 München

www.goetzpartners.com

Macromedia University of Applied Sciences

Sandstr. 9

80335 München

<https://www.macromedia-fachhochschule.de>

Kontakt

Prof. Dr. Jochen Vogel, Managing Director

jochen.vogel@goetzpartners.com

Armin Raffalski, Head of ESG Practice

armin.raffalski@goetzpartners.com